

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bebauungsplan „Poststraße 32/34“
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschule und des zusätzlichen
Betreuungsangebots am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein
Vom 15.05.2024 2

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 15.05.2024 3

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall
Vom 15.05.2024 4

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Reichenhall
Vom 15.05.2024
Gebührentabelle Städt. Musikschule für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain
(Kinderkrippensatzung) 6

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste
gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) 7

Gemeinde Ramsau

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024;
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV) 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste
gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024 10

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Jahresabschluss 2022 11

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein (ZRF Traunstein)

Öffentliche Verbandsversammlung am 19.07.2024 12

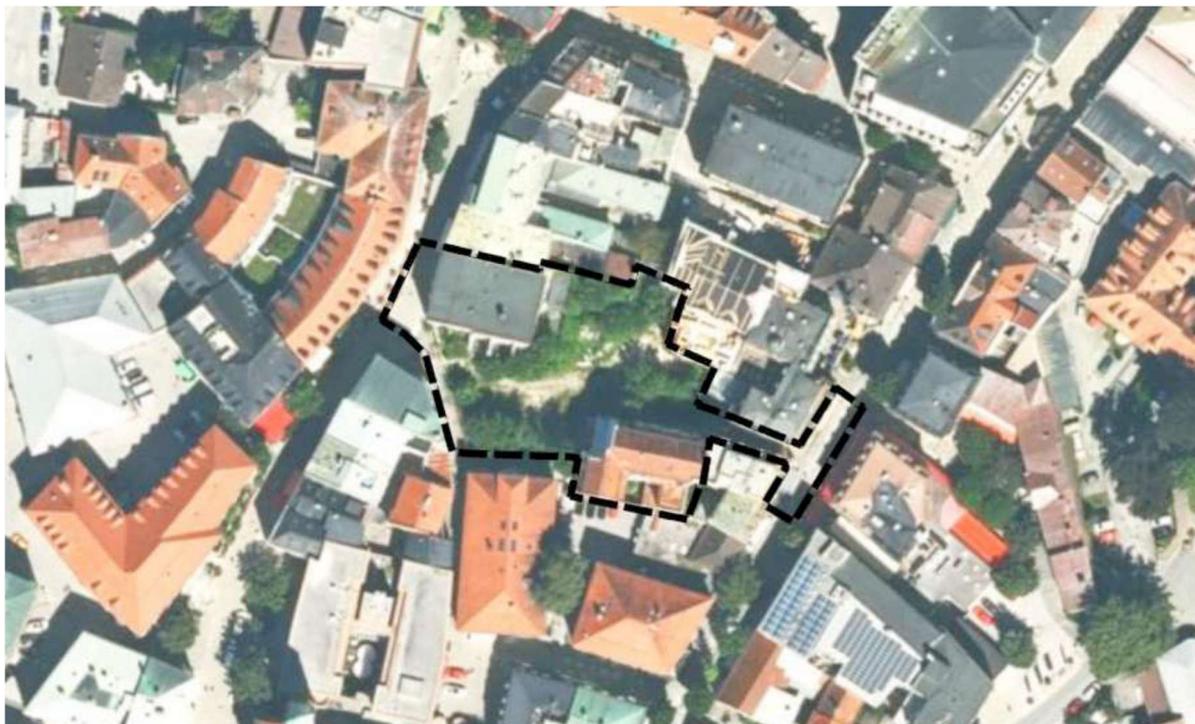
Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bebauungsplan „Poststraße 32/34“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung vom 14.05.2024 hat der Stadtrat den Entwurf zum Bebauungsplan „Poststraße 32/34“ in der Fassung vom 13.05.2024 gebilligt.

Ziel des Bebauungsplans ist die geordnete städtebauliche Entwicklung und Wiedernutzbarmachung der brachgefallenen Grundstücksflächen in zentraler Innenstadtlage in Bad Reichenhall.

Der Geltungsbereich liegt in der Fußgängerzone der Stadt Bad Reichenhall. Er umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 197, 198, 206 (Teilfläche Poststraße), 233, 240 (Teilfläche Ludwigstraße) und 240/2, jeweils Gemarkung Bad Reichenhall.



Der Entwurf zum Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 13.05.2024, der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 30.04.2024, die Relevanzprüfung in der Fassung vom 30.07.2020, das Baugrundgutachten in der Fassung vom 16.06.2020, die Verschattungsuntersuchung in der Fassung vom 25.04.2024 sowie der Vorentwurf zum Entwässerungskonzept in der Fassung vom 25.04.2024 können im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall (Neues Rathaus, Rathausplatz 8, Zimmer 101) vom

22. Mai 2024 bis einschließlich 01. Juli 2024

während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung unter 08651/775-222 oder -218 eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung zu erhalten.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist in Textform per Mail an bauleitplanung@stadt-bad-reichenhall.de oder während der allgemeinen Dienststunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Poststraße 32/34“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i. V. m. § 12 BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 15. Mai 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschule und des zusätzlichen Betreuungsangebots am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein Vom 15.05.2024

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschulen und des zusätzlichen Angebots am Freitag wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Freitagsbetreuung betragen für jeden angefangenen Monat
Bei einer Buchung bis 14.00 Uhr 30,-€
Bei einer Buchung bis 16.00 Uhr 36,-€

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. Mai 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 15.05.2024

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

- a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe
 - bis 5 Stunden 321 Euro
 - bis 6 Stunden 353 Euro
 - bis 7 Stunden 385 Euro
 - bis 8 Stunden 417 Euro
 - über 8 Stunden 449 Euro

- b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in einem Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule
 - bis 2 Stunden 94 Euro
 - bis 3 Stunden 106 Euro
 - bis 4 Stunden 118 Euro
 - bis 5 Stunden 130 Euro
 - bis 6 Stunden 142 Euro

bis 7 Stunden	154 Euro
bis 8 Stunden	166 Euro
bis 9 Stunden	178 Euro
über 9 Stunden	190 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. Mai 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall
Vom 15.05.2024**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „78“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. Mai 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

**Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Reichenhall
Vom 15.05.2024**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S 385), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1
Gebühren

- (1) Die Musikschule der Stadt Bad Reichenhall erhebt Jahresgebühren (von September bis August des nachfolgenden Jahres) für die Teilnahme am Unterricht. Diese werden in 6 Raten jeweils zum 1.10., 1.12., 1.2., 1.3., 1.5., 1.7. erhoben. Kurse außerhalb des Instrumental- und Gesangsunterrichts (z.B. Ergänzungsfächer, Grundausbildungsfächer) können auch einmalig in der Gesamtsumme mit Beginn des Unterrichts fällig werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
- (3) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 30. Juni schriftlich zugehen.
- (2) Die Musikalische Früherziehung sowie die Musikalische Grundausbildung enden nach Ablauf von zwei Jahren, ebenso die Musizierklassen (Streicher- und Bläserklassen). Das Instrumentenkarussell und die Einsteigerkurse (z.B. Eltern-Kind-Gruppe) enden nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (3) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 3, so kann zum Ende des Unterrichtsabschnittes der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
- (4) Während des Schuljahres kann der Schüler/können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
- (5) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig von Seiten der Musikschule beendet werden.
- (6) Bei Verstößen gegen die Schulordnung/Benutzungsordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Unterrichtsabschnittes.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5 Gebührenermäßigungen/Zuschüsse

- (1) Für Bürger der Stadt Bad Reichenhall wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 1/3 gewährt.
- (2) Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Bayerisch Gmain und Piding erhalten von ihren Heimatgemeinden einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren. Dieser wird als Abschlag direkt mit der Unterrichtsgebühr verrechnet.
- (3) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/ Vokalunterricht gewährt, und zwar
 - (4) a) bei zwei Geschwistern um 20 % für das 2. Kind
 - b) bei drei und mehr Geschwistern um 40 % ab dem 3. Kindsofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs (5) gewährt wird. Die Gebühr wird jeweils für das jüngere Kind ermäßigt. Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops sowie die Überlassungs- und Nutzungsgebühren.
- (5) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine Ermäßigung von 10% auf das zweite und alle folgenden Fächer gewährt. Die Mehrfächerermäßigung gilt die jeweils kostengünstigere Unterrichtsform, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs (5) gewährt wird. Erhält ein Schüler bereits eine Geschwisterermäßigung, ist eine zusätzliche Mehrfächerermäßigung nicht möglich.
- (6) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr wird auf schriftlichen Antrag in Höhe der Differenz zwischen dem Familiennettoeinkommen und der Einkommensgrenzen nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Tabelle über die Armutsgefährdungsschwellen gewährt. Die Ermäßigung erhalten nur Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Bad Reichenhall. Der Antrag mit allen geforderten Nachweisen muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, vier oder mehr Unterrichtswochen im Jahr ausfallen.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule vom 10.07.2001 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. Mai 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Anlage:**Gebührentabelle Städt. Musikschule für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26****Gebühren für Kinder und Jugendliche**

	2024/25	2025/26
Eltern-Kind-Gruppe (10 Termine)	84,-	87,-
Musikalische Früherziehung	235,-	242,-
Musikalische Grundausbildung	235,-	242,-
Instrumentenkarussell	204,-	210,-

Gebühren Grundtarif

Einzelunterricht 45 Min.	1.581,-	1.628,-
Einzelunterricht 30 Min.	1.093,-	1.126,-
Einzelunterricht 14-tägig 45 Min.	860,-	886,-
Gruppenunterricht mit 2 Schülern 45 Min.	860,-	886,-
Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern 45 Min.	611,-	629,-

Gebühren für Schüler aus Bad Reichenhall

Einzelunterricht 45 Min.	1.054,-	1.086,-
Einzelunterricht 30 Min.	729,-	751,-
Einzelunterricht 14-tägig 45 Min.	573,-	590,-
Gruppenunterricht mit 2 Schülern 45 Min.	573,-	590,-
Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern 45 Min.	407,-	419,-

Gebühren für Schüler aus Bayerisch Gmain

Einzelunterricht 45 Min.	1.186,-	1.221,-
Einzelunterricht 30 Min.	820,-	845,-
Einzelunterricht 14-tägig 45 Min.	645,-	664,-
Gruppenunterricht mit 2 Schülern 45 Min.	645,-	664,-
Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern 45 Min.	458,-	472,-

Gebühren für Schüler aus Piding

Einzelunterricht 45 Min.	1.318,-	1.358,-
Einzelunterricht 30 Min.	911,-	938,-
Einzelunterricht 14-tägig 45 Min.	717,-	739,-
Gruppenunterricht mit 2 Schülern 45 Min.	717,-	739,-
Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern 45 Min.	509,-	524,-

Gebühren für Erwachsene**Gebühren Grundtarif**

Einzelunterricht 45 Min.	1.941,-	1.999,-
Einzelunterricht 30 Min.	1.332,-	1.372,-
Einzelunterricht 14-tägig 45 Min.	1.040,-	1.071,-
Gruppenunterricht mit 2 Schülern 45 Min.	1.040,-	1.071,-
Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern 45 Min.	730,-	752,-

Gebühren für Erwachsene aus Bad Reichenhall

Einzelunterricht 45 Min.	1.414,-	1.456,-
Einzelunterricht 30 Min.	968,-	997,-
Einzelunterricht 14-tägig 45 Min.	754,-	777,-
Gruppenunterricht mit 2 Schülern 45 Min.	754,-	777,-
Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern 45 Min.	527,-	543,-

Ergänzungsfächer

Ensemble/Orchester Schüler 50,-
Ensemble/Orchester Schüler extern 100,-
Ensemble/Orchester Erwachsene 100,-
Ensemble/Orchester Erwachsene extern 180,-

Ensemble: Unterricht 14-tägig 30-60 Minuten je nach Gruppenstärke
Orchester: Unterricht wöchentlich 30-90 Minuten je nach Gruppenstärke

Sonstiges

Eine Probestunde (30 Minuten) 10,-

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain (Kinderkrippensatzung)

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe):

§ 1

Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Die Gemeinde Bayerisch Gmain (Träger) unterhält die Kinderkrippe Bayerisch Gmain (Einrichtung) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Satzung der Kinderkrippe gilt sowohl für den Träger als auch für alle Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der Kinderkrippe Bayerisch Gmain angemeldet haben.

Für Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres in der altershomogenen Gruppe (Übergangsguppe) gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Kindergärten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG.

§ 2

Elternbeirat

Entsprechend Art. 14 III BayKiBiG wird ein Elternbeirat eingerichtet. Die Wahl soll nach der Wahlordnung zu Bildung und Geschäftsgang der Elternbeiräte in bayerischen Kindertageseinrichtungen (ABK-Beschluss vom 12.10.2005 in der Fassung vom 18.08.2011, hilfsweise in der jeweils gültigen Form) erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Elternbeirats im Einzelnen richten sich nach Art. 14 BayKiBiG.

§ 3

Anmeldung

Das aufzunehmende Kind ist schriftlich durch den Personensorgeberechtigten (bei gemeinsamer elterlicher Sorge: beide Elternteile) bei der Leitung der Kinderkrippe anzumelden.

Zugleich mit der Anmeldung hat der Personensorgeberechtigte in einer Betreuungsvereinbarung die Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung für das Betreuungsjahr (01.09. – 31.08.) verbindlich festzulegen.

§ 4

Aufnahme/ Vormerkung

Die Höchstzahl der in der Einrichtung aufzunehmenden Kinder beträgt 12 Kinder pro Krippengruppe. Die Kinderkrippe ist dreigruppig. In der altershomogenen Gruppe beträgt die Anzahl der Kinder 15.

I.

- a) In den Krippengruppen können Kinder nach Maßgabe der gegebenen Kapazität, die wenigstens 1 Jahr alt sind und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bayerisch Gmain haben. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder
 - Kinder mit Inklusionshintergrund, die integrationsfähig sind (s. § 5) oder
 - Gastkinder, soweit weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr
- aufgenommen werden.
- b) In der altershomogenen Gruppe können Kinder die mindestens 2,8 Jahre alt sind und das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bayerisch Gmain haben. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, oder
 - Kinder mit Inklusionshintergrund, die integrationsfähig sind (s. § 5), oder

- Gastkinder, soweit weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr, aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Gastkindern in den Krippengruppen und in der altershomogenen Gruppe kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist in jedem Fall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kinderkrippe.

Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Gemeinde Bayerisch Gmain aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (z. B. Nachweis über den Impfschutz gegen Masern) und aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen (Art. 27 BayKiBiG) etc.)

Die Aufnahme beschränkt sich auf den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

II.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nachfolgenden Kriterien:

1. Kinder der Gemeinde Bayerisch Gmain haben Vorrang vor Kindern anderer Gemeinden,
2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Datum der ordnungsgemäßen und vollständigen Anmeldung. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

III.

Ist die zulässige Belegung erreicht, werden die Anmeldungen in eine Vormerkliste (Warteliste) eingetragen. Diese werden entsprechend den Kriterien in Ziff. II und – bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen - in der Reihenfolge der Eintragung in der Vormerkliste berücksichtigt, sobald sich eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.

§ 5 Inklusion

Ein Kind, das behindert oder von Behinderung bedroht ist, wird aufgenommen, wenn es integrationsfähig ist. Ausgeschlossen ist jedoch die Aufnahme von Kindern

- mit primärer Sinnesschädigung (z.B. gehörlos, blind, starke Sehbehinderung)
- mit sehr hohem ärztlichen/ medizinischen Versorgungsaufwand
- Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Einrichtung nicht bzw. nur mit erheblichem Mehraufwand erreichen können.

Zur Klärung der Integrationsfähigkeit eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes sind vor Aufnahme zwingend Gespräche mit der pädagogischen Leitung, dem Heilpädagogischen Fachdienst der Frühförderung, dem behandelnden Arzt und Psychologen und den Eltern des Kindes zu führen.

Die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Während der Probezeit kann die Aufnahme von der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen widerrufen/gekündigt werden.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

Das jeweilige Betriebsjahr der Kinderkrippe beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Das Betriebsjahr entspricht dem Betreuungsjahr.

Die Kinderkrippe ist regelmäßig Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, Freitag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen.

Bei dringenden beruflichen Gründen besteht für Eltern die Möglichkeit, ihr Kind bereits um 7.00 Uhr (Montag – Freitag) zu bringen. Diese Bringzeit ist bindend und kann nur vierteljährlich geändert werden.

Die Kinderkrippe bleibt während folgender Zeiten geschlossen:

- vom 24.12. (Heiligabend) bis einschließlich 6. Januar (Heiligdreikönig)
- 3 Wochen während der bayerischen Schulsommerferien
- Wahlweise eine Woche während der Pfingst- und Osterferien, jedoch maximal 30 Schließtage pro Krippenjahr.

Darüber hinaus behält sich die Einrichtung vor, aus betrieblichen Gründen zusätzlich zu den zuvor angegebenen Zeiten an einzelnen Tagen zu schließen, höchstens jedoch 6 Tage pro Jahr (Fortbildungen, Klausurtag, 1 Tag Betriebsausflug etc.).

Die jeweiligen Schließzeiten werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Einrichtung aus betrieblichen oder personellen Gründen – grundsätzlich nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden bei vorhersehbaren Änderungen oder Schließungen mit angemessener Vorlaufzeit informiert, bei unvorhersehbaren Änderungen, insb. im Fall höherer Gewalt, unverzüglich benachrichtigt.

Schadenersatzansprüche gegen den Träger ergeben sich aus berechtigter Schließung nicht bzw. werden vorsorglich vollumfänglich ausgeschlossen.

§ 7 Buchungs- und Nutzungszeiten

I.

Der Personensorgeberechtigte legt mit der Anmeldung des Kindes durch Betreuungsvereinbarung verbindlich die tägliche Betreuungszeit für das Kind während des Betreuungsjahres fest, dies unter Beachtung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kinderkrippe. Die Eingewöhnung gestaltet sich gestaffelt und ist Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrags.

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nach BayKiBiG zu erreichen, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.

Grundsätzlich gelten deshalb als Mindestbuchungszeit täglich 4 Stunden bzw. wöchentlich 20 Stunden. Eine Änderung der Buchungskategorien während des laufenden Krippenjahres ist nur möglich

- bei Änderung der beruflichen Situation der Personenberechtigten oder
- bei Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Für die Änderung ist ein entsprechender Nachweis bei der Krippenleitung vorzulegen.

In diesem Fall haben der Personensorgeberechtigte oder die Einrichtung die Änderung der Betreuungszeit grundsätzlich bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich dem anderen Teil mitzuteilen und zu verlangen, dass die Betreuungsvereinbarung entsprechend angepasst wird.

Die Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

II.

Die Betreuungszeit des Kindes kann grundsätzlich von minimal täglich 4 Stunden bis maximal 9 Stunden gebucht werden, dies grundsätzlich von Montag bis Donnerstag möglich ist. Am Freitag schließt die Kinderkrippe bereits um 14.00 Uhr.

III.

Als tägliche Kernzeit für die zu erbringende Bildungs- und Erziehungsarbeit wird die Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgesetzt, wobei in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagsruhe gehalten wird und Kinder während dieser Zeit nicht abgeholt werden können.

Bitte halten Sie selbstständig Ihre verbindlichen Bring- und Abholzeiten ein, da wir Ihnen ansonsten, nach schriftlicher Mitteilung, die nächste Buchungskategorie berechnen müssen.

§ 8 Elternbeitrag

I.

Der Elternbeitrag ist 12 x im Jahr pro Kalendermonat zu bezahlen, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung, Fehlen des Kindes aufgrund Krankheit oder sonstiger Umstände, etc.

Für den Monat der Aufnahme des Kindes ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Diese Regelung gilt entsprechend für eine Änderung der Buchungszeiten oder Beendigung des Kinderkrippenbesuchs.

Der Elternbeitrag ist unbar zu leisten (grundsätzlich per Lastschriftinzug) und monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats fällig (Gutschrift auf dem Konto des Trägers).

II.

Für die Kinderkrippe und die altershomogene Gruppe in Bayerisch Gmain werden folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) Buchungskategorie I
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 4 bis 5 Stunden
- b) Buchungskategorie II
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 5 bis 6 Stunden
- c) Buchungskategorie III
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 6 bis 7 Stunden
- d) Buchungskategorie IV
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 7 bis 8 Stunden
- e) Buchungskategorie V
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 8 bis 9 Stunden

Die Höhe des Elternbeitrags für Kinder in den Krippengruppen oder in der altershomogenen Gruppe für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr richtet sich nach den Buchungszeiten. Dieser beträgt bei täglichen Buchungszeiten von

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Buchungskategorie I | € 242,00 |
| b) Buchungskategorie II | € 264,00 |
| c) Buchungskategorie III | € 286,00 |
| d) Buchungskategorie IV | € 308,00 |

- e) Buchungskategorie V € 330,00

Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG beträgt 100,00 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

Für die Zeit der Eingewöhnung wird der Elternbeitrag zumindest für den Monat der Aufnahme auf pauschal 110 € reduziert.

Die Höhe des Elternbeitrags in der altershomogenen Gruppe für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr richtet sich nach den Buchungszeiten. Dieser beträgt bei täglichen Buchungszeiten von

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Buchungskategorie I | € 104,50 |
| b) Buchungskategorie II | € 115,50 |
| c) Buchungskategorie III | € 126,50 |
| d) Buchungskategorie IV | € 137,50 |
| e) Buchungskategorie V | € 148,50 |

Übersteigt der Zuschuss in Höhe von 100,00 € den Elternbeitrag, ist keine Auszahlung möglich.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Einrichtung, kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt werden:

- | | |
|--------------------------|---------|
| - für das zweite Kind um | € 30,00 |
| - für das dritte Kind um | € 60,00 |

Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag - nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - nach billigem Ermessen durch schriftliche Erklärung neu zu bestimmen, § 315 BGB.

III.

Spiel- und Portfoliogeld

Neben dem Elternbeitrag werden für jedes Kind Spiel- und Portfoliogeühren erhoben in Höhe von

- | | |
|------------------|------------------|
| - Spielgeld: | monatlich € 5,00 |
| - Portfoliogeld: | monatlich € 3,00 |

Das Spielgeld dient der Beschaffung von Bastelmaterial und Spielsachen; das Portfoliogeld ermöglicht die zielgerichtete Sammlung von Dokumenten (z.B. Beobachtungen, Werke der Kinder, Fotos etc.) und zeigt Lern- und Entwicklungsprozesse sowie Veränderungen des Kindes auf, um diese zu dokumentieren und zu reflektieren.

Die Höhe des Spiel- und Portfoliogeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

IV.

Verpflegungsgeld

Kinder die die Kinderkrippe ganztags besuchen oder über Mittag anwesend sind, können nach Bedarf in der Kinderkrippe ein Mittagessen einnehmen. Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist bindend. Bei Abwesenheit des Kindes muss das Verpflegungsgeld nicht gezahlt werden, wobei die Abwesenheit 14 Tage im Voraus (außer bei Krankheit) bei der Krippenleitung gemeldet werden muss. Aus abrechnungstechnischen Gründen ist im Monat August keine Abmeldung vom Mittagessen möglich.

Das Verpflegungsgeld beträgt 2,80 € pro Mahlzeit.

Die Höhe des Verpflegungsgeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

Das Verpflegungsgeld ist unbar zu leisten (grundsätzlich per Lastschriftinzug) und im nachfolgenden Monat bis zum 3. Werktag fällig (Gutschrift auf dem Konto des Trägers). Das Verpflegungsgeld für den Monat August ist bis zum 03.08. des jeweiligen Jahres fällig.

Das Mittagessen wird frisch zubereitet und auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf spezielle Nahrungsmittel.

§ 9

Aufsicht (Holen und Bringen)

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Kinderkrippe und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen, die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Die abholberechtigten Personen müssen sich durch Vorlage eines Ausweises/Reisepasses ausweisen können.

Als sonstige zur Abholung berechnigte Personen gelten nur und ausschließlich Personen, für die im Voraus schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erklärt wurde, dass sie zur Abholung des Kindes berechnigt sind sowie – im Fall der Nichtabholung - Mitarbeiter des örtlich zuständigen Jugendamtes oder einer Inobhutnahme-Einrichtung.

Wird das Kind nicht rechtzeitig abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist die Einrichtung gehalten, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme) in Betracht. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können den jeweiligen Personensorgeberechtigten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung besteht nicht, wenn das Kind in Begleitung seiner Personensorgeberechtigten bzw. in Begleitung von durch die Personensorgeberechtigten beauftragten Personen eine Veranstaltung der Einrichtung besucht und diese dort mit ihm anwesend sind.

§ 10 Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- Gegenständen die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden

Im Übrigen haftet der Träger nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die den Benutzern der Kinderkrippe durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Bayerisch Gmain nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Kinder oder deren Personensorgeberechtigten. Eine Haftung der Gemeinde Bayerisch Gmain wegen einer evtl. Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Weitere Pflichten im Fall von Krankheit

Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit i.S.d. §§ 34 i.V.m. 33 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit i.S.d. §§ 34 i.V.m. 33 Infektionsschutzgesetz aufgetreten ist, darf es die Kinderkrippe nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Kinder, die Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Husten oder Schnupfen), sollen die Kinderkrippe nicht besuchen; damit soll der Ausbreitung von Krankheiten und der Ansteckung von Kindern oder anderer Personen vorgebeugt werden. Die Krippenleitung ist berechtigt, von den Personensorgeberechtigten einen ärztlichen Nachweis zu verlangen, wenn Zweifel über das Vorliegen einer Infektionskrankheit bestehen.

Bei einem vermuteten oder tatsächlich auftretenden Läusebefall beim Kind oder einer Person in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Die Krippenleitung ist berechtigt, sich dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen zu lassen.

Kinder bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannt sind, die Kinderkrippe und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Kinderkrippe nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Kinderkrippe teilnehmen. Die Personensorgeberechtigten haben die Krippenleitung unverzüglich zu informieren, wenn einer der o.g. Krankheitsfälle vorliegt. Der erneute Besuch der Kinderkrippe ist nach dem IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 12 Ausschluss aus der Kinderkrippe

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Kind über 2 Wochen unentschuldig fehlt,
- es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kinderkrippe nicht interessiert sind,
- die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht, pünktlich gebracht oder abgeholt haben,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungskategorien insoweit nicht einhalten,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der von der Gemeinde Bayerisch Gmain gesetzten Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- der Kinderkrippenplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz die Kinderkrippe nicht besuchen darf.

Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Beendigung/ Kündigung des Krippenplatzes

Das Besuchsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Krippenjahres, in dem das Kind 4 Jahre alt wird, ohne dass es eigens einer Kündigung bedarf. Grundsätzlich gelten die ersten 4 Wochen nach Neuaufnahme als Probezeit; während der Probezeit ist eine Kündigung des Vertrages ohne Angaben von Gründen jederzeit mit einer Frist von einer Woche zulässig.

Im Übrigen kann der Kinderkrippenplatz seitens der Einrichtung gekündigt werden,

- wenn der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in Bayerisch Gmain liegt oder
- wenn gegen die Regelungen zur schriftlichen Vereinbarung der Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird.

Seitens der Personensorgeberechtigten kann das Besuchsverhältnis ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung hat für beide Seiten (Einrichtung/ Personensorgeberechtigte) schriftlich zu erfolgen, bis zum 15.ten des Vormonats bei der Krippenleitung. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen, da sie in den letzten 3 Monaten (Juni, Juli, August) nicht möglich ist. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. Mai bei der Krippenleitung vorliegen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein solches Recht auf fristlose Kündigung durch den Träger ist insbesondere gegeben, wenn §12 der Krippensatzung erfüllt ist.

§ 14 Datenschutz

Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
- Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Bayerische Gemeindeordnung (GO), das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/ Personenberechtigten gem. § 18 BayDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Mit Ablauf des 31.08.2024 tritt die Satzung für die Kinderkrippe Bayerisch Gmain vom 19.12.2023 außer Kraft.

Bayerisch Gmain, den 14. Mai 2024
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 01.01.2024 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Piding betreffende Auszug aus dieser Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

Mittwoch, den 22. Mai 2024 bis Freitag, den 21. Juni 2024

im Rathaus Piding, Thomastraße 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet kann noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Piding, den 14. Mai 2024
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ramsau

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 01.01.2024 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der Auszug aus der Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Ramsau liegt in der Zeit vom

Montag, den 27. Mai 2024 bis einschließlich Freitag, den 28. Juni 2024

im Rathaus der Gemeinde Ramsau, Zimmer 14, Bauamt, Im Tal 2, 83486 Ramsau während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) sowie nachmittags nach Vereinbarung öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Ramsau, den 08. Mai 2024

Gemeinde Ramsau
Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke zum 01. Januar 2024 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste für das Gemeindegebiet Saaldorf-Surheim erstellt. Neben den Bodenrichtwerten für unbebaute Grundstücke wurden durch den Gutachterausschuss auch forst- und landwirtschaftliche Bodenwerte per 01. Januar 2024 beschlossen.

Die Bodenrichtwertliste liegt vom

27. Mai 2024 bis zum 28. Juni 2024

im Rathaus Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, im Bauamt, Zimmer Nr. 10, zweites Obergeschoß zur Einsichtnahme auf.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können auch nach der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall (Tel. 08651/773-550) eingeholt werden.

Die Bodenrichtwertliste kann außerdem im Internet auf der Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Stichwort „Bauen & Wohnen“ -> „Gutachterausschuss“ kostenlos eingesehen werden.

Die Richtwertliste kann auch nach der Auslegung während der Öffnungszeiten des Rathauses im Bauamt, Zimmer Nr. 10, zweites Obergeschoß, eingesehen werden.

Saaldorf, den 16. Mai 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Der Haushaltsplan schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.509.061,00 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.872.200,00 €
ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von festgesetzt. 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt. 6.930.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v. H.
 - b. für die Grundstücke (B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 2.000.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 06. Mai 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. Nr. 11

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Jahresabschluss 2022

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Reichenhall KU hat in seiner Sitzung am 30. April 2024 Folgendes beschlossen:

1. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2022 fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 382.554,16 € mit den bestehenden Gewinnvorträgen von 358.232,42 € zu verrechnen und den verbleibenden Verlust in Höhe von 24.321,74 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtwerke Bad Reichenhall KU, Bad Reichenhall, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtwerke Bad Reichenhall KU, Bad Reichenhall, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bayern (KUV Bay) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 26 KUV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der AöR zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des § 26 KUV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter

den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob das Kommunalunternehmen seinen Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n. F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten des Kommunalunternehmens nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob der gesetzliche Vertreter seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay

Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Prüfung einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass geben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die wirtschaftlichen Verhältnisse

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Prüfung haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 19. April 2024

Jahn, Wirtschaftsprüfer

Sommer, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen in der Zeit vom

22. Mai 2024 bis 31. Mai 2024

bei den Stadtwerken Bad Reichenhall KU, Hallgrafenstraße 2, Bad Reichenhall, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08651/705-120) möglich.

Bad Reichenhall, den 07. Mai 2024
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Peter Fösel, Vorstand

Bek. Nr. 12

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein (ZRF Traunstein)

Öffentliche Verbandsversammlung am 19.07.2024

Tagesordnung

Verbandsversammlung ZRF Traunstein

Sitzungstermin:
Ort, Raum:

Freitag, 19.07.2024, 09:00 Uhr
Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein (großer Sitzungssaal)

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022
2. Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2022
3. Erlass des Verbandshaushalts 2024
4. Bericht des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes
5. Bericht zur Umsetzung der Detailanalyse Rettungsdienst

Traunstein, den 13. Mai 2024

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein (ZRF Traunstein)

Siegfried Walch, Landrat, Verbandsvorsitzender
